

Az.: 1 E 104/00



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn  
c/o

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Torgau-Oschatz  
vertreten durch den Landrat  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Hilfe zum Lebensunterhalt  
hier: Gewährung einer Reisekostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 27. September 2000

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. März 2000 - 2 K 994/96 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe**

Das Passivrubrum ist von Amts wegen zu ändern, nachdem der Kläger ausdrücklich erklärt hat, dass sich seine Klage nur gegen den Landkreis Torgau-Oschatz - nicht auch gegen den Landkreis Osterholz - richtet, wie es bereits der Klageschrift vom 9.7.1996 entspricht.

Die Beschwerde, die nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 17.3.1999, NVwZ-RR 1999, 814) keiner vorherigen Zulassung bedarf und für die - entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Verwaltungsgerichts - auch kein Anwaltszwang nach § 67 Abs. 1 VwGO besteht, ist zulässig, aber unbegründet.

Der nach § 146 Abs. 3 VwGO erforderliche Beschwerdewert (SächsOVG, aaO; zustimmend Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl.; § 146 RdNr. 11) ist erreicht. Die Differenz zwischen dem, was dem Kläger im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zugesprochen wurde, und dem, was er mit der Beschwerde begehrt (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 146 RdNr. 12), übersteigt den Betrag von 400 DM. Insoweit geht der Senat aufgrund der vorgelegten schriftlichen Auskunft der Deutschen Bahn AG vom 22.7.2000 (AS. 45) davon aus, dass eine einfache Bahnfahrt 2. Klasse von , dem Ort, für den der Kläger eine Anmeldebestätigung vom 25.7.2000

vorgelegt hat, nach [ ] als dem maßgeblichen Gerichtssitz 217,00 DM kostet, wobei für die Rückreise ein Betrag in gleicher Höhe anzusetzen ist. Zu einer Abweichung von § 146 Abs. 3 VwGO, wie sie der Kläger zur Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.8.1996, NJW 1996, 3202; insoweit inhaltsgleich Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf [„Anspruch auf ein gerechtes ... Verfahren“]) jedenfalls im Bereich des Sozialhilferechts für erforderlich hält, sieht der Senat keinen Anlass, zumal ein anwaltlich nicht vertretener Kläger, dessen Antrag auf Reisekostenbeihilfe zu Unrecht abgelehnt worden und der deshalb an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gehindert ist, das - dann regelmäßig verfahrensfehlerhafte - Urteil angreifen kann (vgl. SächsOVG, aaO; BFH, Urt. v. 13.10.1989 - V S 3/89 -, zitiert nach Juris).

Die auch im Übrigen zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Dem Antrag auf Bewilligung einer Reisekostenhilfe zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts Leipzig im Verfahren 2 K 994/96 fehlt das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Nach dem derzeitigen Stand des Klageverfahrens, wie er sich aus der Gerichtsakte ergibt, beabsichtigt das Verwaltungsgericht, über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 84 Abs. 1 VwGO) zu entscheiden. Eine entsprechende Anhörung der Verfahrensbeteiligten ist bereits erfolgt. Auf den mit Schriftsatz vom 26.5.1999 „vorsorglich“ gestellten Antrag des Klägers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht keinen Verhandlungstermin (vgl. § 102 Abs. 1 VwGO) bestimmt. Vor diesem Hintergrund ist ein rechtlich geschütztes Interesse an der im gleichen Schriftsatz beantragten Bewilligung einer Reisekostenbeihilfe auch deshalb zu verneinen, weil bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht feststeht, von welchem Ort aus eine eventuell erforderliche Anreise nach [ ] erfolgen soll. Der Kläger hält sich nicht dauerhaft an einem bestimmten Wohnort auf, sondern reist seit mehreren Jahren durch Deutschland und das europäische Ausland, wie er in einem Telefongespräch mit dem Berichterstatter vom heutigen Tag bestätigt hat. Dementsprechend kann derzeit auch keine Fahrkarte oder ein Gutschein der Deutschen Bahn AG in bestimmter Höhe zur Verfügung gestellt werden. Eine Bewilligung von Reisekosten „auf Vorrat“ oder eine Grundentscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf die Gewährung dieser Kosten sieht die Rechtsordnung insoweit nicht vor.

Für dieses Ergebnis kommt es nicht darauf an, ob für die richterliche Entscheidung über eine Reiseentschädigung für einen Verfahrensbeteiligten die Vorschriften über die Gewährung von Prozesskostenhilfe entsprechend heranzuziehen sind (so BVerwG, Beschl. v. 19.2.1997, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 37 unter Hinweis auf BGH, Beschl. v. 19.3.1975, BGHZ 64, 139 = NJW 1975, 1124; ebenso BFH, Urt. v. 13.10.1989, aaO) oder - wie es der Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, aaO; ähnlich BayVGH, Beschl. v. 25.4.1985, BayVBl. 1985, 438 [439]) entspricht - die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Fachgerichten vom 24.7.1992 (SächsABl. S. 1129), die aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Verlängerung von Justizverwaltungsvorschriften vom 28.11.1997 (SächsABl. S. 1260) bis zum 31.12.2002 gilt. Die letztgenannten Regelungen verweisen über eine wenig übersichtliche Bezugnahme auf entsprechenden Verwaltungsvorschriften vom 19.12.1991 (SächsABl. 1992 S. 4) und 3.12.1996 (SächsABl. 1997 S. 142) für die ordentliche Gerichtsbarkeit auf die bundesweit einheitlich geltende Verwaltungsvorschrift zur „Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige“.

Nach alledem ist die Beschwerde unabhängig von der Frage zurückzuweisen, ob die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg i.S.v. § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bietet. Damit kommt auch die vom Kläger angestrebte Aussetzung des Beschwerdeverfahrens zur Durchführung einer Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht oder an den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG mangels Entscheidungserheblichkeit nicht in Betracht (vgl. Klein, in Umbach/Clemens, BVerfGG, § 80 RdNr. 32 ff. m.w.N.).

Im Hinblick auf die Begleitumstände des Verwaltungs- und Klageverfahrens merkt der Senat jedoch an, dass die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 19.2.1997, Buchholz 310 § 166 VwGO Nr. 37) vertretene Auffassung, nach der eine Bewilligung von Reisekosten ausgeschlossen ist, wenn die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussichten auf Erfolg bietet, unter Umständen dazu führen kann, dass es einem mittellosem Kläger faktisch verwehrt wird, an der mündlichen Verhandlung der eigenen Sache teilzunehmen, um dort sein Anliegen vorzutragen und dabei auch mögliche Unklarheiten, die zur Ablehnung eines

Prozesskostenhilfesuchs geführt haben können, zu beseitigen. Ob ein solches Ergebnis mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des fairen Verfahrens (ausführlich zu dessen Inhalt BVerfG, aaO, m.w.N.) vereinbar wäre, ist hier jedoch nicht zu entscheiden.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist unabhängig davon, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erhoben werden (§ 188 Satz 2 VwGO) und ein Rechtsanwalt nicht bestellt ist, auch deshalb abzulehnen weil die auf Bewilligung einer Reisekostenhilfe beschränkte Rechtsverfolgung im Beschwerdeverfahren aus den oben dargelegten Gründen, auf die der Senat hingewiesen hat, keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng